

kjm informiert

2014 | 2015

- 2 Editorial
- 3 Erste Etappe auf dem neuen Weg
- 4 Problemfelder 2014
- 6 Sexualisierte Inhalte sind problematisch
- 7 Aktualisierte Kriterien für die Prüfpraxis
- 8 Neues aus dem technischen Jugendmedienschutz
- 10 Höheres Schutzniveau durch Vorinstallation
- 11 Protection of Minors in the United Kingdom
- 12 Anstieg der Indizierungsfälle
- 14 Menschenwürde: KJM-Spruchpraxis bestätigt
- 15 Zeitgemäße Regelungen benötigt



Kommission für
Jugendmedienschutz

die
medienanstalten





Editorial

In eigener Sache

Siegfried Schneider, Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz, mit einer Bestandsaufnahme und einem Blick in die Zukunft des Jugendmedienschutzes.

Neue Impulse für den medienpolitischen Diskurs zu setzen und den Austausch mit in- und ausländischen Akteuren fortzuführen waren für die KJM – neben der Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten – das Leitmotiv des Jahres 2014. Im Zeitalter von Medienkonvergenz und Digitalisierung haben sich die technischen Rahmenbedingungen sowie die Nutzungsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen stark verändert. Ein moderner Jugendmedienschutz benötigt zeitgemäße Regulierungsmechanismen, wenn er mit der technischen Entwicklung Schritt halten soll (siehe dazu auch S. 15 zur Novellierung des JMStV).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Entwicklung internationaler Standards wichtiger denn je. Zahl und Nutzung klassischer deutscher Internetangebote stagnieren, während das Web 2.0 und mobile Plattformen hohe Wachstumsraten aufweisen. Auch bei der Zahl der festgestellten Jugendschutzverstöße ist eine Zunahme im Web 2.0 sowie bei ausländischen Angeboten zu verzeichnen. Die KJM hat deshalb im Rahmen von Veranstaltungen auf den Medientagen 2013 sowie bei europäischen Konferenzen auf anstehende Herausforderungen hingewiesen und mit Experten aus aller Welt globale Fragestellungen diskutiert. Mit der Erweiterung ihres englischsprachigen Informationsangebotes möchte die KJM darüber hinaus internationale Zielgruppen ansprechen und für Fragen des Jugendmedienschutzes sensibilisieren. Zu Recht hat das in Deutschland etablierte System des Jugendmedienschutzes mittlerweile nicht nur europa- sondern sogar weltweit Anerkennung gefunden.

Technischen Jugendmedienschutz stärken

In Zeiten der weltweiten Vernetzung und Globalisierung sollte ein besonderes Augenmerk auf den technischen Jugendmedienschutz gerichtet werden. Bestehende deutsche technische Systeme – wie von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme – sollten in diesem Zusammenhang gestärkt und als entsprechende Schnittstelle etabliert und genutzt werden. Diese sind momentan die einzige Schutzlösung, die auch ausländische Internetangebote umfasst. Denn schließlich stößt nationale Regulierung an ihre Grenzen, wenn es um global agierende Unternehmen geht. Die KJM hat daher im letzten Jahr immer wieder die Gelegenheit wahrgenommen,

mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Selbstkontrollinstitutionen darüber zu sprechen, welche Schritte notwendig sind, um das Konzept der Jugendschutzprogramme für die Zukunft abzusichern (siehe dazu auch S. 10 zum Interview mit dem KJM-Vorsitzenden).

Unerlässliche Voraussetzung für einen zeitgemäßen und effizienten Jugendmedienschutz ist die Zusammenarbeit aller daran beteiligten Akteure. Die KJM ist aufgrund ihrer pluralen Zusammensetzung gut dafür aufgestellt, die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Gemeinsam werden wir unsere Arbeit auch im nächsten Jahr mit unverändertem Einsatz fortführen – zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, die es in Zeiten rasanter technischer Entwicklungen zu schützen gilt. ☺

Aktuelles

22. – 24. Oktober 2014: Medientage München 2014

Wie in den vergangenen Jahren beteiligt sich die KJM auch in diesem Jahr wieder an den Medientagen München im Internationalen Congress Center der Messe München. Das KJM-Panel „Schützen statt Sperren: Mit vorinstallierten Jugendschutzprogrammen zu effektivem Jugendmedienschutz“ findet am Mittwoch, 22. Oktober, von 16:30 – 17:30 Uhr statt. Informationen rund um die Arbeit der KJM finden die Messebesucher am KJM-Stand L1. www.medientage-muenchen.de

11. November 2014: KJM im Dialog

Nach einem erfolgreichen Auftakt im Frühjahr 2014 lädt die KJM zum zweiten Dialog in der neuen Veranstaltungsreihe ein. In Berlin diskutieren Experten aus Politik und Wirtschaft sowie der Medienaufsicht zum Thema „Entgrenzte Medien – Begrenzte Regulierung: Kann man Jugendmedienschutz noch national denken?“ www.kjm-online.de



Erste Etappe auf dem neuen Weg

Birgit Braml, Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle, über die Arbeit der KJM im ersten Jahr nach der Umstrukturierung.

► Die KJM durch Zeiten eines großen organisatorischen und strukturellen Umbruchs zu begleiten und innerhalb der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin den Bereich Jugendmedienschutz aufzubauen, war eine Herausforderung im vergangenen Jahr. Die Gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt die KJM organisatorisch und koordinierend, indem sie u. a. die Prüfverfahren organisiert, die Sitzungen der KJM vorbereitet und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Das Team in Berlin wurde 2013 – neben den Mitarbeiterinnen der ehemaligen Geschäftsstelle in Erfurt – in größtenteils neuer Besetzung zusammengestellt. Hinzu kommen der Arbeitsbereich der Indizierungsverfahren und Pressearbeit, angesiedelt beim Vorsitzenden in München.

24. – 28. Februar 2015: didacta – die Bildungsmesse

Europas größte Bildungsmesse wird – nächstes Jahr in Hannover – von Bildungsexperten und pädagogischen Fachkräften sowie Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft besucht. Ihnen präsentiert die KJM ihre Arbeit und Materialien an einem gemeinsamen Messestand der Medienanstalten.
www.didacta-hannover.de

Die inhaltliche Arbeit wird von den ordentlichen KJM-Mitgliedern in Abstimmung mit ihren Stellvertretern anhand einer festgelegten Themenverantwortung bearbeitet. Unterstützt werden diese durch eine Reihe von Arbeitsgruppen, die mit KJM-Mitgliedern, Mitarbeitern der Landesmedienanstalten, der Gemeinsamen Geschäftsstelle und jugendschutz.net besetzt sind. Die Arbeitsgruppen setzen Impulse für die Arbeit der KJM, die entsprechend der Themenverantwortung innerhalb der KJM diskutiert werden.

Schutz der Menschenwürde

Im Bereich der Prüffälle, die gelegentlich von den Gerichten mit Fokus auf formale Fragestellungen diskutiert werden, hat das Verwaltungsgericht Hannover ein deutliches Zeichen für den Schutz der Menschenwürde im Fernsehen gesetzt und die Spruchpraxis der KJM bestätigt. Das Verwaltungsgericht Hannover hatte die Klage von RTL gegen einen Beanstandungsbescheid der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) zu einer Folge der Sendung »Die Super Nanny« abgewiesen. In der betreffenden Folge war zu sehen, wie eine alleinerziehende Mutter ihre drei kleinen Kinder vor laufender Kamera wiederholt anschreit und schlägt (siehe dazu S. 14).

Sexualisierte Inhalte

Im letzten Jahr hat sich die KJM auch immer wieder mit dem Themenfeld der sexualisierten Inhalte beschäftigt. Ob im Rundfunk oder in Telemedien – Inhalte mit sexuellem Hintergrund nehmen hier breiten Raum ein (siehe dazu auch S. 6). Für Jugendschützer stellen diese eine große Herausforderung dar, da sie im Zeitalter der Konvergenz jederzeit mobil über das Smartphone oder Tablet angesehen werden können. Im Telemedien-Bereich haben rund 80 % der Verstöße einen sexuellen Kontext – dies verdeutlicht die Relevanz, die derartige Angebote für den Jugendmedienschutz haben. Diese Zahl zeigt auch, wie wichtig der Jugendschutz gerade in der heutigen Zeit ist. Dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche bei der Mediennutzung möglichst selten ungewollt mit sexualisierten Inhalten konfrontiert werden, wird auch im nächsten Jahr ein Ziel der Arbeit der KJM sein. ☺

Problemfelder 2014

Auch im Jahr 2014 resümiert **kjm informiert** die jüngste Prüftätigkeit der KJM, identifiziert deren Schwerpunkte und zeichnet auffällige Entwicklungen nach.

► Der Blick auf die geprüften Fälle des zurückliegenden Jahres zeigt, dass bei den Angeboten eine große Bandbreite an inhaltlichen Problemen vorlag. Im Rundfunk wurden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Shows, Magazinen, Musikclips oder Dokumentationen festgestellt. Dabei ging es nicht nur um für Kinder oder Jugendliche ängstigende bzw. überfordernde Inhalte, sondern vermehrt auch um die Vermittlung abträglicher Verhaltensweisen und Handlungsmuster, wie sie beispielsweise über vermeintlich lustige Wettbewerbe mit Mutprobencharakter transportiert wurden. Im Bereich der Telemedienprüfungen überwogen nach wie vor rein sexuelle und sexualisierte Inhalte, die für minderjährige Nutzer Problempotential hinsichtlich der Auswirkungen auf

das Geschlechterverhältnis und ein fehlgeleitetes Rollenverständnis enthielten. Kontinuierlich stieg jedoch die Zahl der Prüffälle, in denen es um die Verbreitung rechtsextremen und verfassungswidrigen Gedankenguts ging. Darüber hinaus rücken mittlerweile auch die Accounts von Anbietern in Social Media stärker in den Fokus, die häufig neben dem regulären Internetauftritt als Kommunikations- und Vermarktungsplattform genutzt werden.

Unterhaltungsshows mit Mutproben

Im letzten Jahr befasste sich die KJM u. a. mit der Unterhaltungsshow „Joko gegen Klaas“. In der Sendung reisen die beiden jugendaffinen Protagonisten Joko

Bei den von der KJM geprüften Angeboten lag 2014 eine große Bandbreite inhaltlicher Probleme vor.



und Klaas um die Welt, um Aufgaben zu erfüllen, die sich die beiden gegenseitig stellen. Es handelt sich nicht um gewöhnliche Aufgaben, die mit Geschick oder Wissen zu lösen sind, sondern vielmehr um Herausforderungen, bei denen das Kernelement die Überwindung der persönlichen Grenze darstellt. Dabei werden häufig auch körperliche Risiken in Kauf genommen. Die hier empfundenen und geäußerten Ängste als auch erlittenen Schmerzen dienen – da sie in ironisierender Art und Weise kommentiert werden – dem Publikum zur Belustigung. Ein ernsthafter oder gar kritischer Hinweis auf die Risiken erfolgt nicht. So werden die gefährlichen Aktionen als lustige Mutproben verharmlost.

Die Protagonisten Joko und Klaas sind mit ihren vermeintlich lustigen Grenzüberschreitungen bei Jugendlichen aktuell sehr beliebt. Es besteht deshalb ein hohes Identifikationspotential, das eine Übernahme der risikobehafteten Verhaltensweisen nicht ausschließt. Insbesondere männliche Jugendliche in der Pubertät, die ohnehin den Drang verspüren, sich zu beweisen und gegenüber Gleichaltrigen Respekt zu erlangen, lassen sich möglicherweise zu Mutproben mit ungewissem Ausgang anregen.

Sexuelle und sexualisierte Inhalte

Neben pornographischen Angeboten wurde eine Vielzahl an Internetseiten geprüft, auf denen sich Bordelle präsentierten. Hier stand zumeist die Frage im Raum, ob die vorzufindenden Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige oder unter 16-Jährige sind. In allen Angeboten war eine sexualisierte Sprache mit Aufforderungscharakter zu finden, meistens

Die Betonung des Objekt- bzw. Warencharakters der Prostituierten ist problematisch.

in Kombination mit Bildmaterial, das die Prostituierten in anbietenden Posen zeigte. Die Darstellung von Sexualität aus Erwachsenenperspektive und die Vermittlung stereotyper Geschlechterrollen wurden als problematisch betrachtet, da sie die sexualethische Entwicklung von Jugendlichen negativ beeinflussen können.

Als für Minderjährige ungeeignet wurden Bordell-Seiten eingeschätzt, auf denen außergewöhnliche und bizarre

Sexualpraktiken thematisiert wurden oder auf denen die Kundschaft mit besonders vulgärer und expliziter Sprache angelockt wurde. Auch Bordell-Seiten, die Preislisten mit ausführlichen und detaillierten Beschreibungen der sexuellen Praktiken enthielten und somit den Objekt- bzw. Warencharakter der Prostituierten betont haben, wurden als für Minderjährige nicht geeignet eingestuft (siehe dazu auch S. 6).

Politischer und weltanschaulicher Extremismus

Deutlich häufiger und intensiver musste sich die KJM im zurückliegenden Jahr mit rechtsextremen Angeboten befassen. In nahezu allen fanden sich Kennzeichen

Rechtes Gedankengut wird mit jugendaffinen Präsentationsformen beiläufig eingestreut.

verfassungswidriger Organisationen. Zudem gab es eine Vielzahl an Texten und Blogbeiträgen, in denen der Holocaust geleugnet wurde oder volksverhetzende Aussagen verbreitet wurden. Einige Angebote verlink-

ten außerdem auf indizierte Internetseiten und Foren. Insgesamt zeichneten sie sich durch verschiedene Formen von Geschichtsfälschung und einen fragwürdigen Blick auf die deutsche Vergangenheit aus, aber auch durch die Förderung einer feindlichen Grundhaltung gegenüber Nichtdeutschen.

Mehrfach hatte die KJM eine Internetseite, über die sowohl ein Internetradio als auch ein interaktives Online-TV-Format verbreitet wird, im Fokus. Mit jugendaffinen Präsentationsformen wie beispielsweise Videoclips, beliebten Moderatoren, Gewinnspielen und Bezügen zu aktuellen Jugendthemen, die im Gegensatz zu bekannten und gängigen Klischees der rechten Szene stehen, wurde rechtes Gedankengut beiläufig und ungezwungen in Gespräche und Moderationen eingestreut. In solchen Angeboten spiegelt sich ein allgemeiner Anpassungstrend im rechtsextremen Spektrum wider, das den Kreis potentieller Interessenten, vor allem unter jungen Menschen, mit einem modernen Anstrich zu vergrößern versucht. Die moderne Aufmachung ändert jedoch nichts an der reaktionären Grundhaltung seiner Initiatoren.

Aber nicht nur Rechtsextremismus war im letzten Jahr ein wichtiger Prüfungsschwerpunkt. Auch ein Angebot, das der salafistischen Szene zugeordnet werden

kann, wurde geprüft. Hier fanden sich Aussagen, in denen zum Hass gegen Teile der Bevölkerung, hier Homosexuelle, aufgestachelt wurde. Zudem wurde der Text einer indizierten Broschüre (Listenteil A) zugänglich gemacht. Diese Internetseite versucht, ergänzt durch Facebook- und YouTube-Accounts, möglichst viele Interessenten anzusprechen, in dem sie Informationen zu verschiedenen Lebensbereichen unter islamischer Betrachtungsweise vorhält. Die Seite bietet zudem eigene Unterseiten für Frauen und Kinder an.

Politischer und weltanschaulicher Extremismus kann sich insbesondere auf Jugendliche schädlich auswirken. Sie befinden sich entwicklungsbedingt in einem Prozess der persönlichen Reifung, in dem sie sich Meinungen bilden, ihr Weltbild aufbauen und sich empfänglich für Ideologien zeigen, die für alle Lebensbereiche eindeutige und einfache Lösungen anbieten. Diese Art von Inhalten kann das Demokratieverständnis und die Toleranzausprägung negativ beeinflussen und auf lange Sicht der Gesellschaft Schaden zufügen.

Social Media

Im Prüfbetrieb schlug sich zunehmend die Tendenz nieder, dass Anbieter mit ihren problematischen Inhalten in Social Media ausweichen bzw. diese als zusätzliche Verbreitungskanäle nutzen. Insbesondere Prostituierte bewarben sich und ihre Dienstleistungen mittels Bildmaterial über ihren Facebook- bzw. Twitteraccount.

Zur Prüfung kam aber auch der YouTube-Kanal eines deutschen Anbieters, der über diesen u. a. Filme ohne Jugendfreigabe oder ohne Angabe einer vorhandenen Kennzeichnung verbreitet hatte.

Social Media stärker in den Fokus zu nehmen, ist ein richtiger und wichtiger Schritt, denn der klassische Internetauftritt, der für kommerzielle Anbieter häufig mit Kosten für Programmierung und Gestaltung verbunden ist, verliert an Attraktivität gegenüber anderen Präsentationsformen, die mit wenig Aufwand betrieben werden können. ☹

Doris Westphal-Selbig · Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) / Prüfgruppensitzungsleiterin

Sexualisierte Inhalte sind problematisch

Rundfunk- und Telemedien-Angebote mit sexualisierten Inhalten sind regelmäßig und in hoher Zahl Gegenstand von Prüfverfahren der KJM. Dafür gibt es gute Gründe.

› Sexualisierte Inhalte sind in unseren Medien allgegenwärtig, ob in Film und Fernsehen, Radio oder Internet, in Zeitungen, Zeitschriften oder auf Plakaten. Wir sind davon umgeben. Den Jugendmedienschützern, die gegen sexualisierte Inhalte in Rundfunk und Telemedien vorgehen, wird mitunter vorgeworfen, sie würden übertreiben und sich lächerlich machen, seien zu konservativ und überhaupt „Spaßbremsen“. Aber wenn

man genauer hinsieht, stellt man eines fest: Das Problem ist nicht ein offener Umgang mit Sexualität. Daran würde sich kein Jugendschützer stören und kein Kind oder Jugendlicher Schaden nehmen. Das Problem ist die einseitige Darstellung von Sexualität und die häufig diskriminierende und herabwürdigende Präsentation von Frauen – auch schon unterhalb von Pornografie.

Werbung für Prostitution

Beispiel Internetauftritte von Bordellen und Prostituierten: Diese sind nach Beobachtungen der Medienaufsicht immer häufiger im Netz zu finden, werden zunehmend ausgefeilter und entfalten somit ein wachsendes Problempotenzial für Kinder und Jugendliche. Entsprechend nehmen auch die Prüfzahlen bei den Landesmedienanstalten und in den KJM-Prüfgruppen zu. Im Internet erfährt der Nutzer in allen Einzelheiten, mit welchen Sexualpraktiken er bei der Prostituierten seiner Wahl rechnen kann – von „Analverkehr“ und „Atemreduktion“ bis „Zofensex“ – oft gekoppelt mit Preisangaben pro Stunde und Sexualpraktik. Auch wenn Prostitution in Deutschland mittlerweile durch das Prostitutionsgesetz gesetzlich geregelt ist, so ist es trotzdem eine Tätigkeit, bei der Frauen ihren Körper verkaufen, Sexualität auf sexuelle Praktiken reduziert wird – losgelöst von Gefühlen und zwischen-

menschlichen Beziehungen – und bei der durchaus, laut Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig¹, „mensenunwürdige Geschäftsmodelle“ vorkommen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung befinden und die in den Medien nach Orientierung und Vorbildern suchen, gerade auch beim Thema Sexualität, sind explizite, einseitige und diskriminierende Darstellungen sowie die Präsentation von Sexualität aus der Erwachsenenperspektive ein Problem. Das gilt auch für die Tendenz in unserer heu-

Sexualität wird losgelöst von Gefühlen und zwischenmenschlichen Beziehungen.

tigen Gesellschaft, dass Sexualität in den Medien immer stärker vom Prinzip der Technisierung und Performance-Optimierung geprägt wird.

Dass das in unserer Gesellschaft auch mancher

Nicht-Jugendschützer bedenklich findet, zeigen die vielen Bürgerbeschwerden, die die Landesmedienanstalten zu solchen Medieninhalten bekommen. Der Beschluss des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom Juli 2014, die Ausstrahlung von Werbung für Prostitution und Sexspielzeug im Rundfunk grundsätzlich erst nach 23.00 Uhr zu erlauben², ist deshalb nicht rückständig oder lächerlich, sondern vor allem mit Blick auf Kinder und Jugendliche angemessen und notwendig.

Für Internet-Angebote, die aufgrund entsprechender Darstellungen problematisch für unter 18-Jährige sind, gelten gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ohnehin vergleichbare Beschränkungen. Im Internet kann aber auch auf das technische Jugendschutzinstrument des Labelings, d. h. der Alterskennzeichnung, für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zurückgegriffen werden. ☹

Sonja Schwendner · Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) / Prüfgruppen-sitzungsleiterin

Maria Monninger · Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14.08.2014: <http://bit.ly/Zef6WY>

² Vgl. Bayerische Landeszentrale für neue Medien vom 24.07.2014: <http://bit.ly/YbakbH>



Aktualisierte Kriterien für die Prüfpraxis

Die Arbeitsgruppe „Kriterien“ entwickelt und überprüft für die KJM Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien und passt sie, wo nötig, an neue Gegebenheiten an – wie zuletzt in zwei Bereichen.

› Die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien dienen der KJM als Werkzeug, Sachverhalte von Rundfunk- und Telemedienangeboten im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu analysieren und zu klassifizieren. Aufgrund des ständigen Wandels der schnelllebigen Medien müssen die Kriterien fortwährend überprüft und regelmäßig angepasst werden. Die letzte Aktualisierung betraf zwei Bereiche: Werbung und Teleshopping sowie Pro-Ana-/Pro-Mia-Angebote.

Werbung und Teleshopping

Insbesondere die Werbepaxis im Internet, wo Kommunikationsstrategien genutzt werden, für die die onlineaffine junge Generation empfänglich ist, bietet zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschriften des § 6 JMStV umgangen werden. So werden Werbebotschaften in redaktionell gestaltete Webseiten, in Interaktionsmöglichkeiten (z. B. in interaktiven Pop-ups) oder Unterhaltung (z. B. in Spielen) eingeflochten. Die werbliche Absicht solcher Angebote wird verschleiert und somit die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt. Nicht selten werden Kinder und Jugendliche direkt zum Kauf animiert oder dazu verleitet, persönliche Daten preiszugeben, um über persönliche Kommunikation (z. B. E-Mail) durch weitere Werbebotschaften für den Produktkonsum gewonnen zu werden.

Vor diesem Hintergrund entstand das neue Kapitel „Werbung und Teleshopping“, das den Prüfern und Prüferinnen der KJM hilft, die im Sinne des § 6 JMStV potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung der Werbestrategien adäquat einschätzen und beschreiben zu können.

Pro-Ana-/Pro-Mia-Angebote

Das Unterkapitel „Risikofaktoren: physische und psychische Integrität“ der Kriterien der KJM beschreibt zwar neben den Wirkungsrisiken der Darstellungen von Schönheitsoperationen und von Verhaltensweisen, die Körperverletzungen billigen (z. B. Mutproben), auch jene der Pro-Ana- bzw. Pro-Mia-Angebote. Um jedoch den Besonderheiten von Angeboten, die Essstörungen wie Magersucht (Anorexia nervosa/Pro-Ana) oder Esssucht (Bulimia nervosa/Pro-Mia) propagieren, Rechnung zu tragen, wurden weitere konkretisierende bzw. ergänzende Änderungen vorgenommen.

Damit der Grad der Beeinträchtigung bzw. der Gefährdung adäquat eingestuft werden kann und die Vergleichbarkeit der Bewertungen gewährleistet ist, wurde zudem ein „Arbeitspapier für die Bewertungskriterien im Bereich Essstörungen“ erstellt. Das Arbeitspapier berücksichtigt die unterschiedlichen Intensitäten der Propagierung von Essstörungen im Internet. Es enthält deshalb abgestufte Kriterien, die eine fundierte

Mehr Informationen

Die Prüfkriterien der KJM finden Sie in der Rubrik Service/Publicationen unter www.kjm-online.de.

Prüfung ermöglichen, ob es sich bei den Pro-Ana- bzw. Pro-Mia-Angeboten um beeinträchtigende, um jugendgefährdende oder um offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte handelt. ☹

Sabine Mosler · Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) / Prüfgruppensitzungsleiterin

Neues aus dem technischen Jugendschutz



Angesichts der weltweiten Vernetzung und Globalisierung wird der technische Jugendschutz immer wichtiger. Ein Blick auf den aktuellen Stand der Dinge.

► Jugendschutzprogramme stellen das derzeit wirksamste Instrument des technischen Jugendschutzes für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Telemedien dar: Sie greifen auch bei ausländischen Angeboten, entfalten eine große Schutzwirkung insbesondere für Kinder und nehmen im internationalen Vergleich eine Vorreiterrolle ein. Nach wie vor gibt es aber nur zwei von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme: das des Vereins JusProg e.V. und das der Deutschen Telekom AG. Mobile Lösungen sind zwar bereits auf dem Markt, wurden aber noch nicht zur Anerkennung vorgelegt.

Vorreiter „Jugendschutzprogramme“ und „Labeling“

So haben die Betreiber der anerkannten Jugendschutzprogramme zwei Jugendschutz-Apps für mobile Endgeräte entwickelt, die mit den Betriebssystemen Android und iOS kompatibel sind. Seit Mai 2013 wird die von JusProg und dem Telekommunikationsanbieter Vodafone gemeinsam entwickelte „Vodafone Child Protect“-App für Smartphones mit Android-Betriebssystem im Google Play Store angeboten. Die App ist kostenlos, providerunabhängig und bietet die altersdifferenzierte Abfrage der JusProg-Filterliste. Die von der Deutschen Telekom AG entwickelte App „Surfgarten“ ist seit Juli 2013 im Apple-Store erhältlich. Die kostenlose App basiert auf der bereits anerkannten Kinderschutzsoftware und ist auf den Apple-Geräten iPhone, iPad und iPhone Touch verwendbar. Die „Surfgarten“-App

ist demnach mit dem Betriebssystem iOS kompatibel.

Jugendschutzprogramme müssen gemäß den Vorgaben des Jugendschutz-Staatsvertrags einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Dies ist in Deutschland durch Labeling mit dem Standard „age-de.xml“ gelöst. Das Kennzeichnen und Auslesen der Inhalte anhand von Altersstufen ist ein zentrales Element der Jugendschutzprogramme. Die Alterseinstufungen können die Inhalte-Anbieter anhand des Standards für ihre Internetangebote selbst vornehmen. Die verschiedenen Selbstkontrolleinrichtungen sowie JusProg e.V. bieten dabei ihre Unterstützung an und haben Labelgeneratoren entwickelt. Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Telemedien können damit ihren Jugendschutzverpflichtungen vergleichsweise einfach nachkommen.

Die Anerkennung der Jugendschutzprogramme erfolgte mit der Auflage an die Betreiber, ihre Programme regelmäßig zu überprüfen und an den Stand der Technik anzupassen. Entsprechend wurden seit der Anerkennung u. a. die Filterleistungen verbessert. Darüber hinaus wurden die Programme an das Betriebssystem Windows 8 angepasst.

Doch ein großes Problem ist die unzureichende Verbreitung der Programme. Ohne flächendeckende Verbreitung kann sich deren Schutzwirkung nicht entfalten. Zum einen müssen also mehr Inhalte-Anbieter ihre Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm mit dem Labeling-Standard „age-de.xml“ programmieren. Zum anderen muss das Wissen

Nur bei großer Verbreitung der Programme kann sich die Schutzwirkung entfalten.

und die Akzeptanz der Eltern und Erziehungsverantwortlichen rund um anerkannte Jugendschutzprogramme deutlich gesteigert werden.

Wichtig hierfür wäre die Anpassung an zeitge-

mäße Nutzungsgewohnheiten: Etwa eine moderne, übersichtliche Bedienoberfläche, die sich auch für eine Bedienung auf Touchdisplays eignet. Um die Verbreitung der Jugendschutzprogramme zu befördern, kann außerdem eine Vorinstallation anerkannter Jugendschutzprogramme beim Access-Provider oder direkt im Betriebssystem sinnvoll sein. Die Pflege, wie bspw. die Aktualisierung von Filtermechanismen, und die Weiterentwicklung der Programme könnte dabei zentral von einer unabhängigen Instanz – wie einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung – erfolgen, um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten. Und schließlich sollte das Merkmal der Verbreitung der Jugendschutzprogramme gesetzlich verankert werden.

Neben der Verbreitung muss aber auch die Finanzierung geklärt werden. Die Entwicklung, Programmierung und Verbesserung solcher Programme ist teuer. Die beiden anerkannten Jugendschutzprogramme sind derzeit kostenlos erhältlich. Diejenigen, die von den Jugendschutzprogrammen am meisten profitieren, nämlich die Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot damit kennzeichnen können, sind nicht an den Kosten für die Jugendschutzprogramme beteiligt. Die Kostenlast liegt derzeit allein bei den Herstellern der Programme, dem Verein JusProg e.V. und der Deut-



Die Finanzierung der Programme muss gesichert werden.

schen Telekom AG. Die KJM spricht sich daher dafür aus, hier auch die Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die von der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung

am meisten profitieren.

Doch auch in technischer Hinsicht und in Bezug auf die Filterleistung besteht bei Jugendschutzprogrammen noch Entwicklungsbedarf. Das Web 2.0 bestimmt heute die Nutzung und Entwicklung des Internets. Die überwiegende Anzahl der Inhalte wird von den Nutzern selbst eingestellt (User Generated Content). Keines der anerkannten Jugendschutzprogramme (aber auch kein anderer Jugendschutzfilter) ist derzeit in der Lage dem Web 2.0 in differenzierter Weise zu begegnen. Hier sind weitere Vorreiterlösungen gefragt.

AV-Systeme: Identifizierung jetzt auch per Webcam möglich

Seit Bestehen der KJM haben Anbieter von „geschlossenen Benutzergruppen“ bzw. Altersverifikationssystemen (AV-Systeme bzw. AVS) die Möglichkeit, diese der KJM zur Bewertung vorzulegen. Dies

dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit.

Für die Bewertung der Systeme hat die KJM Kriterien „zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien“ („AVS-Raster“) entwickelt. Dieses Raster wird auch auf der Homepage der KJM zur Verfügung gestellt. Die Altersverifikation

Anpassung der Kriterien im September 2014

für geschlossene Benutzergruppen ist durch zwei miteinander verbundene Schritte sicherzustellen: durch eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung), die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und durch eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Da solche Kriterien immer nur den aktuellen Stand der Technik und Entwicklungen abbilden können, sind sie nicht abschließend und bedürfen einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung.

Eine solche Anpassung hat die KJM im September 2014 vorgenommen. Durch diese Änderung ist es möglich, eine Identifizierung nicht nur mit einer echten „face-to-face“-Kontrolle, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch per Webcam durchzuführen.

Hintergrund der Überprüfung der Kriterien war die Auslegung einer Norm des Geldwäschegesetzes des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Danach ist es im Rahmen von Kontoeröffnungen nunmehr möglich, die Identifizierung des Kunden per Videoübertragung (Webcam) vorzunehmen, wenn bestimmte Anforderungen an den Ablauf der Videoübertragung und das eingesetzte Personal eingehalten werden. ☺

Henning Mellage · Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Maria Monninger · Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)



Der FAQ-Flyer zu den anerkannten Jugendschutzprogrammen ist abrufbar unter www.kjm-online.de.

Höheres Schutzniveau durch Vorinstallation

Die Vorinstallation von Jugendschutzprogrammen beim Provider wird derzeit in Deutschland diskutiert. Hintergrund dafür ist, dass Jugendschutzprogramme nach Umfragen bisher noch zu wenig verbreitet sind. **kjm informiert** sprach darüber mit dem KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider.

🗣️ **Herr Schneider, als KJM-Vorsitzender setzen Sie sich dafür ein, den Verbreitungsgrad von Jugendschutzprogrammen zu erhöhen. Wie sieht Ihr Vorschlag konkret aus?**

🗣️ Meine Überlegungen sehen vor, von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme bei den Access-Providern vorzuinstallieren. Dazu könnte man sich entweder einer Opt-in-Lösung oder einer Opt-out-Variante bedienen. Das bedeutet, dass Nutzer bei der Installation das Programm jeweils aktivieren oder deaktivieren müssten. Somit wäre ein wirksamer Schutz für Familien gegeben, ohne kinderlose erwachsene Nutzer zu einer für sie inakzeptablen Filterung zu

zwingen. Voraussetzung dafür ist, dass die Einhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bei der Erstellung und Pflege von Filterlisten gewahrt wird. Dies muss nach transparenten Kriterien ablaufen und Beschwerdemöglichkeiten vorsehen. Am Beispiel Großbritanniens sieht man, dass die Nutzungszahlen von Filtersystemen bei einer Opt-out-Lösung deutlich höher sind, als bei den anderen Varianten.

🗣️ **Die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme standen in der Vergangenheit in den Medien immer wieder auch in der Kritik, dass ihre Filterung nicht wirkungsvoll genug sei. Warum macht sich die KJM trotzdem für Jugendschutzprogramme stark?**

🗣️ Die Anbieter arbeiten bereits an Lösungen und ich bin zuversichtlich, dass dies bald gelingt. Auch wenn die Filterleistung der Jugendschutzprogramme zu optimieren ist, sind Jugendschutzprogramme derzeit die einzige verlässliche Schutzoption, die auch ausländische Angebote umfasst. Seit Jahren sinken die Zahl und Nutzung der deutschen Internetangebote zugunsten einer steigenden Nutzung ausländischer Angebote. Effiziente Schutzoptionen müssen dies berücksichtigen.

🗣️ **Was wünschen Sie sich von der Politik und welche weiteren Schritte plant die KJM, um die Entwicklung voranzutreiben?**

🗣️ Ich wünsche mir insbesondere weitere Anstrengungen, um Jugendschutzprogramme finanziell auf eine sichere Basis zu stellen. Denn ohne ausreichende Mittel ist die Pflege und Weiterentwicklung der Programme nicht möglich. Es gibt derzeit Bestrebungen, einen Fonds zur Finanzierung für Jugendschutzprogramme zu schaffen. In diesen Prozess bringt die KJM ihre Expertise aktiv ein. Dabei ist vor allem die Wirtschaft gefragt, da Anbieter ja von den Jugendschutzprogrammen profitieren. Die KJM wird sich darüber hinaus auch weiterhin für eine stärkere Verbreitung von Jugendschutzprogrammen einsetzen, indem sie Eltern, Pädagogen und Internetanbieter darüber aufklärt. Und letztlich sollten wirksame Anreize für Anbieter geschaffen werden, ihre Angebote zu labeln. 🗣️

Das Interview wurde geführt von

Petra Pfannes · Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten



Vorinstallation in Großbritannien

Im Juli 2014 veröffentlichte die Ofcom einen Bericht über die Erfahrungen der vier größten britischen Internet Service Provider (ISP) mit der Vorinstallation von Jugendschutzprogrammen. Die Nutzung der Filter ist diesem Bericht zufolge angestiegen, seit die ISP ihre Neukunden vor die „unvermeidliche Wahl“ für oder gegen den vorinstallierten Filter stellen.

Der vollständige Bericht der Ofcom ist im Internet unter <http://stakeholders.ofcom.org.uk/internet/internet-safety-2> abrufbar.

Protection of Minors in the United Kingdom



Media content is not limited to national boundaries anymore. Therefore **kjm informiert** would like to take a closer look at other nations' regulatory systems. Ofcom is the independent regulator for the UK communications industry and has granted **kjm informiert** insight into their work in the field of youth media protection.

❓ What are Ofcom's tasks with regard to the protection of minors in the media?

❗ Ofcom has oversight over three key areas regarding the protection of minors in the media in the UK: duties in relation to television and radio, notified video-on-demand services and media literacy. Under the Broadcasting Code ("the Code"), Ofcom sets and enforces content standards for broadcast television and radio services. It includes rules to protect minors from harmful content and from material that is unsuitable for them (e.g. sexual material, drugs, smoking, alcohol, violence and dangerous behaviour, and offensive language). Specifically, the broadcast of material equivalent to the British Board of Film Classification (BBFC) R18 rating is prohibited and strong sexual content can only be shown between 10pm and 5.30am behind mandatory restricted access.

Ofcom is ultimately responsible for ensuring that providers of video-on-demand services in the UK observe relevant standards, and has designated the Authority for Television on Demand (ATVOD) as co-regulator for editorial content. Under ATVOD rules, 'material which might seriously impair the physical, mental or moral development of persons under the age of eighteen' should only be made available in on-demand programme services behind access controls.

As part of its statutory media duties, Ofcom produces an annual 'Children

and Parents: Media Use and Attitudes' report. It surveys media use, attitudes and understanding among children and young people aged 3-15, and provides evidence of parents' experience of this.

Ofcom also works closely with industry and the Government – it has a permanent seat at the Executive Board of the UK Council for Child Internet Safety (UKCCIS), bringing together over 200 organisations to work on child safety issues, and responds to specific requests made by the Government for the protection of minors. Ofcom has also worked with other UK media regulators to launch ParentPort, a website with the single aim of protecting children by helping parents make their views heard about inappropriate programmes, advertising, products and services.

❓ What are the measures Ofcom can take in order to protect children and teens from harmful or impairing content in the media?

❗ Ofcom enforces content standards for broadcast television and radio services which are established in the UK, and has powers to enforce a number of sanctions when The Code rules are not adhered to, including financial penalties and revocation of a licence. Ofcom also has relevant powers of consistent, targeted and proportionate interventions in broadcasting.

Similarly, Ofcom's responsibility to ensure that on-demand services observe relevant standards has led it to suspend a service, and impose fines on three adult

TV on-demand services for failing to protect children adequately.

❓ In Ofcom's view, what are the most important challenges youth media protection will face both in Great Britain and in Europe in the coming years?

❗ Changes to technology and media consumption habits will place further strains on parents, regulators and governments to provide the right level of protection for children and those most vulnerable. Particularly, alongside the positive experiences of the internet there are also potential risks for children concerning access to unsuitable content, inappropriate conduct within this environment and undesired contact.

A particular challenge will be to ensure the current regulatory structure meets the evolving level of protection expected by consumers. It is likely audiences will be unclear about the levels of regulation that apply to content accessed through different distribution mechanisms and devices (e.g. connected TVs), that may come from different jurisdictions and regulatory frameworks. ↻

*The interview was conducted by
Petra Pfannes · Gemeinsame Geschäftsstelle
der Medienanstalten*



Anstieg der Indizierungsfälle

Im Zusammenhang mit der unüberschaubaren Fülle an Angeboten, der Globalität sowie der Dynamik und Interaktivität des Internets zeigt sich eine erhöhte Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz.

➤ Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist für die Indizierung von jugendgefährdenden Träger- und Telemedien zuständig. Indizierte Angebote unterliegen bestimmten Werbe- und Verbreitungsbeschränkungen. Sie werden in das so genannte „BPjM-Modul“, eine von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien, die in geeignete nutzerautonome Jugendschutzprogramme als „Blacklist“ integriert werden kann, aufgenommen. Zudem werden indizierte Angebote aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der FSM zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenbetreiber nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen

Einbindung in das Indizierungsverfahren der BPjM

angezeigt. Gerade bei ausländischen Telemedienangeboten – hier stoßen die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) an ihre

Grenzen – ist die Indizierung ein sinnvoller Weg, Kinder und Jugendliche vor solchen jugendgefährdenden Inhalten zu schützen.

Die KJM ist auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes zwingend in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden, da sie zum einen Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die sich auf Telemedien beziehen, abgibt und zum anderen

Viele der von der KJM als jugendgefährdend eingestuften Angebote waren auf Online-Plattformen zu finden, die von Kindern und Jugendlichen stark genutzt werden.



selber Anträge auf Indizierung stellen kann. Seit ihrer Gründung im April 2003 bearbeitete die KJM ca. 4.000 Stellungnahmen und Anträge, insbesondere in den letzten Jahren war ein steter Anstieg der geprüften Angebote zu verzeichnen. Allein im letzten Jahr war die KJM mit rund 260 Stellungnahmen – davon über 220 Befürwortungen – und rund 350 Anträgen befasst.

Trend: Komplexe Inhalte und zunehmende Verbreitung über Online-Plattformen

Bei der Bewertung der Angebote fielen verschiedene Entwicklungen auf: Im Gegensatz zu ihrer Anfangszeit ist die KJM bei den Internetangeboten mit einer breiten inhaltlichen Palette, wie einfache und harte Pornografie, Gewalt und Tasteless, politischer oder religiöser Extremismus, Posendarstellungen von Kindern und Jugendlichen, Anorexie-Angeboten, Ritzer- und Selbstmordforen oder Diskriminierung von gesellschaftlichen Gruppen konfrontiert. In der Prüfpraxis bedeutet dies, dass die Bewertung von Angeboten im Rahmen des Indizierungsverfahrens aufgrund des Anstiegs der Anträge und Stellungnahmen als auch der großen inhaltlichen Bandbreite immer komplexer und zeitintensiver wird. Auffallend war auch, dass eine Vielzahl der von der KJM als jugendgefährdend eingestuften Angebote auf so genannten Online-Plattformen, die von Kindern und Jugendlichen stark genutzt werden, zu finden war. Diese Angebote enthielten frei zugängliche Videos mit pornografischen, rechtsextremistischen oder gewalthaltigen Inhalten, die von den Nutzern eingestellt wurden. Die dort abrufbaren Videos sind in der Regel verschlagwortet und untereinander vernetzt, so dass die Nutzer nur durch einen oder wenige Mausklicks zu weiteren jugendschutzrelevanten Videos gelangen.

Aktueller Überblick: Zahlen und inhaltliche Problemfelder

Insgesamt gab die KJM im letzten Jahr rund 570 befürwortende Stellungnahmen und Anträge ab. Trotz des breiten inhaltlichen Spektrums hatten ca. 60 % davon einfach pornografische Darstellungen zum Inhalt. Bei vielen Angeboten waren jung aussehende Mädchen, deren Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, bei der Ausübung sexueller Handlungen abgebildet. Auch beinhalteten viele

Angebote pornografische „Amateur“-Inhalte. Bei einer Fülle von Angeboten wurden pornografische Darstellungen in Verbindung mit Misshandlungen und Demütigungen von Frauen gezeigt. Knapp 9 % enthielten so genannte schwere Pornografie, wie Kinderpornografie und Tierpornografie.

Weitere 9 % wurden wegen ihrer gewalthaltigen Inhalte als mindestens jugendgefährdend eingestuft. Hierbei handelte es sich überwiegend um indizierte Filme mit drastischen und expliziten Gewaltdarstellungen, die auf einer Online-Plattform abrufbar waren, und um gewalthaltige Lieder des deutschsprachigen Porno- bzw. Gangster-Raps. Einige

Rund 570 befürwortende Stellungnahmen und Anträge im letzten Jahr

Angebote enthielten so genannte Tasteless-Inhalte, sie zeigten unter anderem Videoclips von sterbenden oder getöteten Menschen bei Hinrichtungen oder Kriegssze-

narien. Durch diese kontextlose reale und voyeuristische Gewaltpräsentation können Kinder und Jugendliche nachhaltig verängstigt und verunsichert werden, eine verrohende Wirkung ist ebenfalls zu befürchten.

Rechtsextremistische Inhalte wurden bei ca. 7 % festgestellt. Der überwiegende Teil dieser Angebote beinhaltete rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial und verbreitete revisionistische Thesen. Immer mehr rechtsextremistische Inhalte werden auch über Online-Plattformen verbreitet.

Etwa 4 % enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in geschlechtsbetonter Körperhaltung, indem sie Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist leicht bekleidet, etwa mit String-Tanga, Bikini oder Unterwäsche zeigten. An der knappen und zum Teil erotischen Bekleidung, den eingenommenen Posen der abgebildeten Kinder sowie dem Kamerafokus wurde deutlich, dass die Bilder auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abzielten.

Bei knapp 4 % wurde die Krankheit Anorexia Nervosa als Schönheits- und Verhaltensideal glorifiziert sowie als erstrebenswerter Lifestyle dargestellt. Mittels plakativen Texten wurden ein extremes Schlankheitsideal und ein restriktives Essverhalten propagiert.

Rund 4 % der Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie unter anderem mit eindringlichen Botschaften die Teilnahme am Dschihad und an terroristischen Anschlägen als Märtyrertod glorifizierten. Solche Inhalte sind dazu geeignet, insbesondere muslimische Jugendliche zu radikalisieren und zur Nachahmung zu motivieren.

Bei weiteren rund 3 % wurden ebenfalls jugendgefährdende Inhalte festgestellt. Einige von diesen idealisierten mittels drastischen Bildern und destruktiven Texten Selbstverletzungen und -verstümmelungen oder beinhalteten einen intensiven Nutzeraustausch über verschiedene Methoden zum Suizid. Solche Angebote sind aus Sicht des Jugendschutzes gerade für labile und gefährdungseigige Jugendliche zu problematisieren, da sie gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen idealisieren und oftmals eine bestärkende Wirkung ausüben.

Fazit: Indizierung als wichtiges Jugendschutzinstrument

Die hohe Zahl der Indizierungsanträge an die BPjM und die zahlreichen Hinweise, die von der BPjM und jugendschutz.net an die KJM mit Bitte um Stellung eines Indizierungsantrages herangetragen wurden, weisen deutlich auf eine zunehmend erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung für den Jugendmedienschutz und dessen Notwendigkeit hin. Mit ihren Indizierungsanträgen und Stellungnahmen im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM trägt die KJM einen bedeutenden Teil dazu bei, einen effektiven Jugendschutz im globalen Medium Internet weiter zu befördern. ☺

Dr. Daniela Zahner · Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Menschenwürde: KJM-Spruchpraxis bestätigt

Im Fall „Die Super Nanny“ verkündete das Verwaltungsgericht Hannover am 8. Juli 2014 ein Urteil, durch das ein starkes Zeichen für den Schutz der Menschenwürde im Fernsehen gesetzt wurde.

Hintergrund

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erkennt die Menschenwürde als obersten Wert an.

Rundfunk- und Telemedienangebote sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV unzulässig, sofern sie gegen die Menschenwürde verstoßen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Menschen dargestellt werden, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen ist besonders der Schutz der Menschenwürde eine wesentliche Aufgabe der KJM.

Am 19. September 2004 begann der Sender RTL die Ausstrahlung der Doku-Soap „Die Super Nanny“. Bei diesem Format unterstützte die Diplom-Pädagogin Katharina Saalfrank Familien im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern.

Im Herbst 2011 strahlte RTL eine Folge der Sendung aus, in deren Verlauf eine alleinerziehende Mutter ihre sieben, vier und drei Jahre alten Kinder physisch und psychisch misshandelt, indem sie sie vor laufender Kamera wiederholt anschreit und schlägt. Diese Szenen wurden im Teaser zur Sendung und im Sendeverlauf mehrfach wiederholt, sodass dem Zuschauer eine Vielzahl von physischen und psychischen Gewalthandlungen präsentiert wurde.

Verstoß gegen die Menschenwürde

Die KJM prüfte diese Folge der Doku-Soap im Frühjahr 2012 und kam zu der Auffassung, dass eine derart reißerische Darstellung primär auf den Voyeurismus der Zuschauer abzielt. Die Kinder seien in für sie leidvollen Situationen dargestellt und so für kommerzielle Zwecke instrumentalisiert und zu Objekten herabgewürdigt worden. Aus diesem Grund entschied die KJM, dass ein Verstoß gegen die Menschenwürde vorlag.

Zwar hatte RTL die Folge vor der Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorgelegt und durch diese eine Freigabe für die Ausstrahlung im Hauptabendprogramm erhalten. Die KJM sprach dennoch eine

Beanstandung durch die zuständige Landesmedienanstalt in Niedersachsen (NLM) aus. RTL klagte daraufhin gegen den Bescheid der Landesmedienanstalt.

Das Urteil des VG Hannover

Da das Verwaltungsgericht (VG) Hannover die Beanstandung der Sendung für rechtmäßig hält, wurde die Klage abgewiesen. Das Gericht teilt die Auffassung der KJM hinsichtlich des Verstoßes gegen die Menschenwürde. Das VG Hannover betont, dass die Menschenwürde der Kinder es

Die Kinder wurden für kommerzielle Zwecke instrumentalisiert und zu Objekten herabgewürdigt.

verbiete, einzelne Darstellungen von Gewalthandlungen zu wiederholen und in einem Teaser zusammenzustellen, um die Einschaltquote zu erhöhen. Weiterhin ist das Gericht der Auffassung, dass den Kindern ein „Ausge-

liefertsein“ gegenüber der Mutter und dem Aufnahmeteam besonders dadurch vermittelt worden sein muss, dass das Aufnahmeteam bei neun Gewalthandlungen präsent gewesen ist, ohne einzugreifen.

Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass der FSF im Rahmen der Bewertung von Menschenwürdeverletzungen kein Beurteilungsspielraum zukommt. Das VG Hannover hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Lüneburg zugelassen. Ⓞ

Stefanie Lefeldt · Gemeinsame
Geschäftsstelle der Medienanstalten

Zeitgemäße Regelungen benötigt

Ein moderner Jugendmedienschutz braucht Regelungen, die dem Wandel der Medienwelt Rechnung tragen. Die KJM bringt sich aktiv in die Debatte um eine Neugestaltung der Regelungen ein und hat Anregungen zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) formuliert.

Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter: Ein Relikt aus der Steinzeit oder heute wichtiger denn je? Fakt ist, dass sich seit dem Inkrafttreten des JMStV im April 2003 sowohl das technische Umfeld als auch die Nutzung der medialen Inhalte von Kindern und Jugendlichen stark verändert hat. Laut einer Studie des Branchenverbandes BITKOM vom April 2014 nutzen bereits 85 % der 12–13-Jährigen ein Smartphone und 94 % der 10–11-Jährigen surfen zumindest gelegentlich im Internet.

Im März 2014 haben die Länder mit Hinblick auf eine mögliche Novellierung des JMStV erste Diskussionsvorschläge eingebracht. Nach Auffassung der KJM ist die Entwicklung eines neuen umfassen-

94 % surfen im Internet, 85 % nutzen ein Smartphone

den Ansatzes, der die bestehenden Problemlagen erfasst, unbedingt erforderlich. Ein moderner Jugendmedienschutz muss praxistaugliche Rahmenbedin-

gungen für eine gemeinsam getragene Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft schaffen. Dabei braucht es vor allem sachgerechte und zeitgemäße Instrumente, welche im gemeinsamen Dialog mit den Beteiligten entwickelt werden müssen.

Modell der regulierten Selbstregulierung stärken

Das System der regulierten Selbstregulierung hat sich aus Sicht der KJM bewährt. Nichtsdestotrotz sollten gerade vor dem Hintergrund, dass Jugendmedienschutz verstärkt im internationalen Kontext diskutiert wird, vielversprechende Lösungsansätze, die eine Anpassung verschiedener Systeme ermöglichen (z. B. IARC oder Miracle), auch im Rahmen des deutschen Jugendschutzsystems erprobt werden können. Dafür ist eine Stärkung des Modells der regulierten Selbstregulierung erforderlich.

Gleiche Jugendschutzmaßstäbe im dualen Rundfunksystem

Die Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe. In einer modernen Medienwelt sollte es bei der Kontrolle und Bewertung von Angeboten aus Sicht der KJM keinen Unterschied machen, ob diese im privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezeigt werden. Eine Integration des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter dem aufsichtsrechtlichen Mantel einer Stelle hält die KJM deswegen nach wie vor für erforderlich.

Konvergenz der Medien

Obwohl es in der Praxis für den Nutzer keinen Unterschied macht, ob ein Angebot im Internet on Demand oder auf DVD genutzt wird, kommen hier unterschied-

liche Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Die KJM setzt sich deshalb dafür ein, dass zwischen den einzelnen rechtlichen Rahmenbedingungen Gleichklang hergestellt wird – etwa bei der gegenseitigen Anerkennung von Altersbewertungen im JMStV und Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Jugendschutzprogramme befördern

Vor allem Kinder, aber auch Jugendliche sind im Internet verstärkt mit Inhalten konfrontiert, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können. Um Kinder und Jugendliche in Zeiten der weltweiten Vernetzung zu schützen, muss ein besonderes Augenmerk auf den technischen Jugendmedienschutz gerichtet werden. Die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme beruhen auf Filtersystemen und verschaffen Kindern einen altersgerechten Zugang zum Internet. Außerdem bieten Jugendschutzprogramme bei der Vielzahl ausländischer Angebote, bei denen der deutsche Rechtsrahmen nicht greift, derzeit die einzige Schutzlösung. Voraussetzung dafür sind jedoch die Sicherstellung der Finanzierung, die entsprechende Pflege sowie die flächendeckende Verbreitung dieser Programme. Um die Verbreitung der Jugendschutzprogramme zu befördern, hält die KJM auch die Vorinstallation beim Internetprovider für ein mögliches Mittel.

Standards für internationalen Jugendmedienschutz schaffen

Die Anzahl nicht jugendschutzkonformer Internetangebote aus dem Ausland nimmt zu. Gleichzeitig verlieren nationale Regelungen aufgrund der Internationalisierung im Anbieter-, Angebots- und Nutzerbereich an Reichweite. Um Kinder und Jugendliche dennoch im Internet zu schützen, sieht die KJM dringenden Handlungsbedarf, sich bezüglich international geltender Standards zu verständigen. Dabei sollen sowohl gemeinsame länderübergreifende technische Schnittstellen befördert werden, als auch für deutsche Anbieter Regelungen geschaffen werden, damit diese ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote auch auf ausländischen Plattformen rechtskonform verbreiten können. ☹

Elisabeth Schachtner · Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

KJM-Mitglieder

Direktoren der Landesmedienanstalten

Jochen Fasco, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt

Stellvertreter: **Dr. Uwe Hornauer**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin

Andreas Fischer, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover (stv. Vorsitzender)

Stellvertreter: **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt

Cornelia Holsten, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen

Stellvertreter: **Dr. Gerd Bauer**, Saarländische Landesmedienanstalt (LMS), Saarbrücken

Martin Heine, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle

Stellvertreter: **Michael Sagurna**, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig

Siegfried Schneider, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München (Vorsitzender)
Stellvertreter: **Dr. Jürgen Brautmeier**, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf

Renate Pepper, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

Stellvertreter: **Thomas Langheinrich**, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart

Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder

Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn (2. stv. Vorsitzender)
Stellvertreter: **Michael Hange**, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bonn

Elke Monssen-Engberding, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn
Stellvertreterin: **Petra Meier**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder

Sebastian Gutknecht, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln
Stellvertreter: **Jan Lieven**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln

Folker Hönge, Oberste Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden

Stellvertreterin: **Prof. Dr. Petra Grimm**, Hochschule der Medien (HdM), Stuttgart

Sigmar Roll, Bayerisches Landessozialgericht Schweinfurt

Stellvertreterin: **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald

Frauke Wiegmann, Jugendinformationszentrum (JIZ), Hamburg

Stellvertreterin: **Bettina Keil-Rüther**, Staatsanwaltschaft Erfurt

KJM-Vorsitz



KJM-Vorsitzender
Siegfried Schneider



stv. KJM-Vorsitzender
Andreas Fischer



2. stv. Vorsitzender
Thomas Krüger

Impressum / Bildnachweis

Kontaktadressen / Ansprechpartner



Bereichsleitung
und Pressekontakt
Birgit Braml

Gemeinsame Geschäftsstelle

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2064690-0
Telefax: +49 (0)30 2064690-99
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
www.kjm-online.de

KJM-Vorsitz

Siegfried Schneider
Vorsitzender der Kommission
für Jugendmedienschutz (KJM)
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Herausgeber:
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Redaktion:
Birgit Braml (verantwortlich), Lisa Keimburg

Kontakt:
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
KJM die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Layout:
Mellon Design, Augsburg

Druck:
novaconcept schorsch GmbH, Kulmbach

Bilder:
goodluz – Fotolia.com (S.1)
Hag Gabriele Hartmann/BLM (S.2/16)
ALM (S.3/16)
iStockphoto (S.4)
S. Kobold – Fotolia.com (S.6)
farbkombinat – Fotolia.com (S.9)
Matthias Haslauer/BLM (S.10)
Fotolia.com (S.11)
Getty Images (S.12)
NLM (S.16)
bpb / Lars Welding (S.16)

Erscheinungstermin: 10/2014